

ZH_OBERGERICHT RU120020 vom 17. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU120020

FR: ZH_OBERGERICHT RU120020 du 17 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT RU120020 del 17 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Am 2. Februar 2012 stellte die Klägerin ein Schlichtungsgesuch betreffend eine arbeitsrechtliche Streitigkeit zwischen ihr und der beklagten ..., C._____, um Lohn von Fr. 2'250.– brutto für Januar 2012 gemäss Arbeitsvertrag vom 18. Oktober 2011 mit Stellenantritt als Köchin per 1. Januar 2012 (Urk. 11, Urk. 1). Am 6. Februar 2012 wurden die Parteien auf den 22. Februar 2012 zur Schlichtungsverhandlung vor dem Friedensrichteramt C._____ (nachfolgend: Vorinstanz) vorgeladen. Mit der Vorladung wurde u.a. darauf hingewiesen, dass bei Säumnis der beklagten Partei bei Antrag ein Entscheid gefällt werden könne (Urk. 12, S. 2). Die Vorladung wurde den Parteien am 8. (Klägerin) bzw. 9. (... bzw. deren "Inhaber" A._____) Februar 2012 zugestellt (Urk. 14, Urk. 15). Am 22. Februar 2012 wurde die Schlichtungsverhandlung durchgeführt. Nachdem kein Vergleich zustande gekommen war, reduzierte die Klägerin ihre Forderung auf Fr. 2'000.– und beantragte einen Entscheid. Als beklagte Partei wurde A._____ bezeichnet. Es wurden die Parteivorträge (Begründung und Beantwortung der Klage, Replik und Duplik) durchgeführt. Alsdann wurden beide Parteien nach Ermahnung zur Wahrheit und unter Hinweis auf die Folgen bei mutwilligem Leugnen im Sinne von Art. 191 ZPO persönlich befragt (vgl. Urk. 16 [Prot. I]). Gleichentags erliess die Vorinstanz folgendes Urteil (mit schriftlicher Begründung, vgl. Urk. 17, Urk. 23):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.